

Bundessozialgericht

- 5 RKn 29/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
27. November 1979

.....
als Urk.Beamter
der GeschStelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
14. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Witwenrente, die die Beklagte im Bescheid vom 18. März 1974 in Höhe von damals monatlich 424,50 DM festgestellt hat, an die Klägerin auszus zahlen ist.

Die Klägerin wohnt in der Volksrepublik Polen im Kreis Tarnowitz, der nach dem 1. Weltkrieg zum polnischen Hoheitsgebiet gehörte. Sie ist die Witwe des am 1. Juli 1971 verstorbenen Versicherten K K*, der zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt und von der Hannoverschen Knappschaft Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen hat. Im Geltungsbereich des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) und der Reichsversicherungsordnung (RVO) hatte er jedoch keine Versicherungsjahre zurückgelegt.

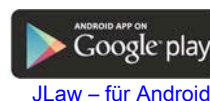
Die Beklagte nahm zunächst im Bescheid vom 18. März 1974 ein Ruhen der Witwenrente nach § 105 Abs 1 RKG an, weil die Klägerin weder deutsche noch frühere deutsche Staatsangehörige sei und sich freiwillig gewöhnlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalte. Im Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 1974 wurde außerdem das Ruhen der Rente nach § 107 RKG für den Fall ausgesprochen, daß die Klägerin deutsche Staatsangehörige sei. Nachdem sie das durch Vorlage einer entsprechenden Staatsangehörigkeitsurkunde (Heimatschein) nachgewiesen hatte, teilte ihr die Beklagte am 6. September 1974 mit, an dem Ruhen der Rente nach § 107 RKG ändere sich nichts, weil Beitragszeiten im Geltungsbereich des RKG nicht vorhanden seien.

In ihrer gegen das Ruhen der Witwenrente gerichteten Klage berief sich die Klägerin auf § 108c Abs 3 RKG. Im Schriftsatz vom 20. Dezember 1974 lehnte die Beklagte es daraufhin auch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ab, der Klägerin die Witwenrente als Ermessensleistung auszu- zahlen. Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid vom 18. März 1974, die Entscheidung des Widerspruchsausschusses vom 26. Juli 1974 und den Bescheid vom 6. September 1974 aufgehoben, soweit durch sie eine Leistung gemäß § 108c RKG abgelehnt worden sei. Es hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin darüber einen neuen Bescheid zu erteilen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. März 1975). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Über die Leistung nach § 108c RKG, die allein noch Gegenstand des Rechtsstreits sei, habe die Beklagte noch keine Verwaltungsentscheidung getroffen, die von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nachgeprüft werden könne. Daher fehle es insoweit an einer wesentlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage (Urteil vom 14. Dezember 1976).

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt, das LSG habe die Klage nicht als unzulässig abweisen dürfen. Außerdem sei § 108a Abs 2 Buchst b zweiter Halbsatz RKG hier anzuwenden.

Die Klägerin beantragt,
unter Aufhebung des Urteils nach den zuletzt
gestellten bisherigen Anträgen der Klägerin
zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist auch formgerecht erhoben. Die Bezugnahme in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Revisionsbegründung, "nach den zuletzt gestellten bisherigen Anträgen der Klägerin zu erkennen", genügt dem Erfordernis des bestimmten Antrags in § 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Klägerin hatte in der Klageschrift beantragt, die Zahlung der im Bescheid vom 18. März 1974 festgestellten Rente "anzuordnen". Unter Berücksichtigung der Revisionsbegründung ist das prozessuale Ziel der Revisionsklägerin, die Verurteilung der Beklagten zur Auszahlung der Witwenrente, eindeutig erkennbar.

Die Revision der Klägerin ist im Ergebnis nicht begründet. Ihr kann die Witwenrente nicht ausgezahlt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Begehren der Klägerin auf Auszahlung der Witwenrente als einheitlicher Anspruch zu verstehen ist, oder ob die Ermessensleistung nach § 108c RKG einen gesonderten Anspruch nach abgelehntem Rechtsanspruch auf Auszahlung der Rente betrifft. In jedem Fall hätte das LSG über die Kannleistung des § 108c RKG entscheiden müssen. Die Vorschrift ist zwar durch Art 2 § 3 Nr 28 des 20. Renten Anpassungsgesetzes (RAG) vom 27. Juni 1977 (BGBl I S 1040) mit Wirkung vom 1. Juli 1977 (Art 3 § 6 des 20. RAG) aufgehoben worden, für die hier auch streitige Zeit vorher aber noch anzuwenden.

Ist der Streitgegenstand durch einen einheitlichen Anspruch auf Auszahlung der Witwenrente und die Behauptung der Klägerin gekennzeichnet, die Anordnung des Ruhens im angefochtenen Bescheid vom 18. März 1974 sei rechtswidrig, so ist dieser Streitstoff Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Das LSG hatte dann - auch ohne Berufung oder Anschlußberufung der Klägerin - den Streitfall im gleichen Umfang zu prüfen, wie das SG es getan hat (§ 157 S 1 SGG), sich also auch mit dem Rechtsanspruch auf Auszahlung der Witwenrente befassen müssen.

Die Voraussetzungen für ein Ruhen der Rente nach § 107 RKG sind erfüllt, weil die Klägerin sich nicht im Geltungsbereich des RKG aufhält. Sie kann eine Rentenleistung auch nicht nach § 108 RKG beanspruchen, denn ihr Ehemann, der



Versicherte, hat im Geltungsbereich des RKG keine Versicherungsjahre zurückgelegt. Mit der Revision rügt die Klägerin nun eine Verletzung des § 108a Abs 2 Buchst b RKG. Danach wird für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland die Rente insoweit gezahlt, als sie nicht auf Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) und aufgrund dieser Beschäftigung anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Rente von einem Versicherungsträger, der die Versicherung im Geltungsbereich des RKG durchführt, für Zeiten, in denen sich der Berechtigte in diesem Gebiet gewöhnlich aufgehalten hat, festgestellt ist oder festgestellt wird. Zwar hat die Hannoversche Knappschaft als Rechtsvorgängerin der Beklagten zugunsten des Ehemannes der Klägerin Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit festgestellt, die dieser auch bis zu seinem Tode bezogen hat, er hat sich jedoch während des Rentenbezuges nicht im Ausland aufgehalten. Das sogenannte Rentnerprivileg des § 108a Abs 2 Buchst b RKG kann nur zur Auszahlung der Hinterbliebenenrente führen, wenn der Versicherte "aufgrund dieser Vorschrift" bis zu seinem Tode Rente bezogen hat. Für die Hinterbliebenen, die sich im Ausland aufhalten, genügt deshalb nicht die Rentenzahlung an den Versicherten im Inland. Er muß vielmehr nach der Rentenfeststellung bei der Verlegung seines gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland die Rente unter den Voraussetzungen des § 108a Abs 2 Buchst b RKG gewissermaßen "mitgenommen" haben, damit sich das Rentnerprivileg auch zugunsten der Hinterbliebenen auswirkt. Da dem Ehemann der Klägerin jedoch die Rente lediglich nach den Bestimmungen beim Aufenthalt im Geltungsbereich des RKG und nicht aufgrund des Rentnerprivilegs gezahlt worden ist, wird der Ruhenstatbestand zugunsten der Klägerin nicht durch die genannte Vorschrift durchbrochen.

War Gegenstand des Berufungsverfahrens nicht ein einheitlicher Anspruch auf Auszahlung der Witwenrente, sondern nur noch die möglicherweise gegenüber dem Rechtsanspruch selbständige Ermessensleistung, so hatte das SG mangels einer Berufung oder Anschlußberufung der Klägerin rechtskräftig über das Ruhen der



- 6 -

Rente nach den §§ 107 - 108a RKG entschieden. Gleichwohl hätte sich das LSG in diesem Fall - ebenso wie bei der Annahme eines einheitlichen Anspruchs - in der Sache noch mit der Ermessensleistung des § 108c RKG befassen müssen, denn darüber hatte die Beklagte bereits eine Verwaltungsentscheidung getroffen. Selbst wenn man mit dem LSG davon ausgeht, der Bescheid vom 18. März 1974 erstrecke sich nicht auf die Leistung nach § 108c RKG, so ist ausnahmsweise hier im Schriftsatz der Beklagten vom 20. Dezember 1974 ein den Auszahlungsanspruch nach dieser Vorschrift ablehnender Verwaltungsakt zu erblicken, der gemäß § 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist. Grundsätzlich sind zwar - wie das LSG meint - ergänzende Ausführungen eines Versicherungsträgers im anhängigen sozialgerichtlichen Verfahren nicht als Verwaltungsakt im Sinne des § 96 Abs 1 SGG zu beurteilen. Hier bietet der Sachverhalt aber folgende Besonderheiten: Es handelt sich beim Inhalt des Schriftsatzes der Beklagten vom 20. Dezember 1974 nicht nur um ergänzende Ausführungen, sondern um erstmals im Falle der Klägerin dargestellte Ermessenserwägungen. Dazu ist die Beklagte vom SG aufgefordert worden, nachdem die Klägerin ihre Klage auf § 108c RKG gestützt hatte. Die vom SG bezweckte Vermeidung eines weiteren Verfahrens setzt eine Verwaltungsentscheidung der Beklagten voraus. Schließlich hat das SG sachlich über die Ermessensleistung befunden und beide Beteiligte - auch die Beklagte - sind jedenfalls bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens davon ausgegangen, daß eine im anhängigen Rechtsstreit überprüfbare Verwaltungsentscheidung vorhanden ist. Unter diesen Umständen sind hier die Voraussetzungen des § 96 Abs 1 SGG erfüllt.

§ 108c RKG hatte Ausnahmen für Kannleistungen an bestimmte Personengruppen zum Inhalt. Die beim Ruhen der Rente wegen des Aufenthalts im Ausland auftretenden Härten konnten bis zum 20. RAG durch die Ermessensleistung vermieden oder ge-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

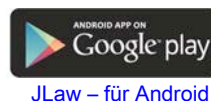
mildert werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte bei der Ausübung ihres Ermessens nicht die Tatsache des Rentenbezugs durch den Versicherten hätte berücksichtigen müssen und deshalb der Kläger die Witwenrente hätte auszahlen können. In der Zwischenzeit hat die Rechtsentwicklung dazu geführt, daß die Rentenzahlung im Ermessenswege durch das Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (BGBl II 1976, 396) untersagt worden ist. Nach Art 16 Abs 2 Satz 1 dieses Abkommens werden Ermessensleistungen nach den in einem der Vertragsstaaten geltenden Vorschriften an Personen im Gebiet des anderen Staates nicht gezahlt. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 28. Januar 1977 (BSGE 43, 164, 166 f = SozR 2200 § 1321 Nr 3) ausgeführt hat, erfaßt die Vorschrift auch Ermessensleistungen für die Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens. Das hat der Senat aus Wortlaut und Sinn der Bestimmung gefolgert. Zu den Ermessensleistungen des Art 1 Nr 5 und des Art 16 Abs 2 des Abkommens, die nicht an Personen im Gebiet der Volksrepublik Polen gezahlt werden, fällt auch eine Leistung nach § 108c RKG (= § 1321 RVO). Zwar besteht auf die Witwenrente der Klägerin ihrer Art nach ein Rechtsanspruch, die Auszahlung der Leistung ins Ausland war aber nach § 108c RKG in das Ermessen der Beklagten gestellt (vgl BSG in SozR Nr 5 zu § 1321 RVO). Diese Rechtsprechung aufzugeben, der sich inzwischen der 11. Senat des Bundessozialgerichts im Urteil vom 10. Mai 1979 - 11 RA 18/79 - angeschlossen hat, bestand für den Senat keine Veranlassung.

Auf den Fall der Klägerin trifft die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. März 1979 (1 BvR 111/74, 283/78, SozR 2200 § 1315 Nr 5) nicht zu. Danach ist die sozialrechtliche Regelung nach der den Ausländern im Ausland ihre Rente nicht ausgezahlt und auch kein Anspruch auf Beitragserstattung eingeräumt wird, verfassungswidrig. Die Klägerin ist aber deutsche Staatsangehörige und eine Beitragserstattung kommt nicht in Be-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

tracht, weil der Versicherte aus seinen Beiträgen Leistungen bereits bezogen hat.

Nach alledem erwies sich die Revision der Klägerin im Ergebnis als nicht begründet, so daß sie zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)